

**ZULASSUNGSSATZUNG FÜR DIE
MASTERSTUDIENGÄNGE**

der Hochschule Pforzheim
– Fakultät Wirtschaft und Recht –

Allgemeiner und Besonderer Teil

Neufassung vom 07. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

ARTIKEL 1: ALLGEMEINER TEIL	2
§ 1 Form und Frist	3
§ 2 Zulassungsunterlagen	3
§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Zahl der Studienanfängerplätze	5
§ 5 Auswahlverfahren, Auswahlkommission und Gesprächskommissionen	5
§ 6 Vorauswahl (erste Stufe)	6
§ 7 Auswahlgespräch (zweite Stufe)	8
§ 8 Auswahl	9
§ 9 Zulassung in besonderen Fällen	10
§ 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten	11
§ 11 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse	11
§ 12 Abschluss des Verfahrens	12
§ 13 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften	12
ARTIKEL 2:	14
BESONDERER TEIL DER ZULASSUNGSSATZUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG LIFE CYCLE AND SUSTAINABILITY, MASTER OF SCIENCE (M. SC.)	14

**Satzung
für die Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaft und Recht
der Hochschule Pforzheim**

über die

Zulassung zum Studium

Auf Grund von § 59 Absatz 1 und § 63 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), sowie der Hochschulzugangsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht am 07. Februar 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.¹

ARTIKEL 1: ALLGEMEINER TEIL

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Zulassungssatzung gelten für die folgenden Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaft und Recht²:

- **Controlling, Finance and Accounting, Master of Science (M. Sc.)**, im Folgenden MACFA genannt
- **Creative Communication and Brand Management, Master of Arts (M. A.)**, im Folgenden MCBM genannt
- **Corporate Communication Management, Master of Science (M. Sc.)**, im Folgenden MCCM genannt
- **Digital Business Management, Master of Science (M. Sc.)**, im Folgenden MDBM genannt
- **Human Resources Management, Master of Science (M. Sc.)**, im Folgenden MHRM genannt
- **Information Systems, Master of Science (M. Sc.)**, im Folgenden MIS genannt
- **Life Cycle and Sustainability, Master of Science (M. Sc.)**, im Folgenden MLICS genannt
- **Marketing Intelligence, Master of Science (M. Sc.)**, im Folgenden MMI genannt

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können auch in der entsprechenden Sprachform geführt werden. Dies gilt ebenfalls für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

² Für den Masterstudiengang Taxation, Auditing and Law, Master of Laws (LL. M.) gilt eine eigenständige Satzung.

§ 1 Form und Frist

- (1) Zulassungsanträge sind elektronisch an die Hochschule Pforzheim über das Bewerbungsportal der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung).
- (2) Soweit die Zulassungsanträge elektronisch zu stellen sind, sind die in dieser Satzung genannten Unterlagen im Bewerbungsportal der Hochschule hochzuladen. ²Soweit die Zulassungsanträge nicht elektronisch zu stellen sind, sind sie auf dem vorgeschriebenen Bewerbungsformular (Application Form) einzureichen. ³Die in dieser Satzung genannten Unterlagen sind in beglaubigter Kopie beizufügen.
- (3) Zulassungen in das erste Fachsemester erfolgen jeweils zum Wintersemester.
- (4) Zulassungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen müssen für die Zulassung zum jeweiligen Wintersemester bis zum 15. Juni desselben Kalenderjahres bei der Hochschule Pforzheim – Hochschule für Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht eingegangen sein. ²Sollten bis zum genannten Zeitpunkt nicht genügend berücksichtigungsfähige Bewerbungen eingegangen sein, werden Bewerbungen noch bis zum Abschluss des Verfahrens (§ 35 HZVO) berücksichtigt.

§ 2 Zulassungsunterlagen

Der Zulassungsantrag muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a) einen Kurzlebenslauf
- b) ein Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung
- c) ein Zeugnis über das abgeschlossene erste Hochschulstudium sowie gegebenenfalls weitere relevante abgeschlossene Hochschulstudien

	MACFA	MCBM	MCCM	MDBM	MHRM	MIS	MLICS	MMI
d) ein maximal zweiseitiges Motivations-schreiben			X	X	X	X	X	X*
e) ein Gutachten/ Empfehlungen-schreiben gemäß § 3 d)						X		
f) ein einseitiges Kurzexposé zur Thesis								X

* Die Länge des Motivations-schreibens wird auf eine Seite begrenzt.

- g) einen Nachweis gemäß § 3 e) für nicht muttersprachliche ausländische Bewerber (nicht für MDBM und MCCM)
- h) einen Nachweis gemäß § 3 f) für Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums sind in allen Masterstudiengängen:

- a) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (siehe § 11 Absatz 1 [Ma] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim) mit folgendem fachspezifischen Bezug zum angestrebten Masterstudium:

MACFA	<p>Wirtschaftswissenschaftlicher Hochschulgrad mit einer Vertiefung im Bereich Accounting/Rechnungswesen. Von einer solchen Vertiefung wird ausgegangen, wenn ein Bewerber einen Mindestumfang an Kenntnissen in Accounting/Rechnungswesen von 24 Creditpoints (CP) nachweisen kann; fehlt es daran, so kann eine Zulassung nicht erfolgen. Beinhaltet dieser Nachweis trotz Erreichen der 24 CP weniger als jeweils 6 CP in den Bereichen "Einzelabschluss nach Handelsrecht und IFRS" bzw. "Controlling", so ergeht eine eventuelle Zulassung mit der Auflage</p> <p>a) das Modul ACC2060 Rechnungslegung I bzw.</p> <p>b) die Veranstaltung CON4011 Unternehmensplanung des Moduls CON4100 Unternehmenssteuerung des Bachelorstudiengangs BW/Controlling, Finanz- und Rechnungswesen</p> <p>zu belegen und nach Maßgabe einer verbindlichen Studienvereinbarung (§ 37 StuPO) nachzuholen. § 9 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.</p>
MCBM	<p>Betriebswirtschaftlicher (oder gleichartiger) Hochschulgrad mit Vertiefungsfächern Marketing, PR, Markenführung, Marktforschung, Werbung Medien oder vergleichbarer Vertiefung oder designspezifischer Hochschulgrad. Bei Vorliegen anderer Hochschulgrade müssen besondere berufsspezifische Leistungen im Bereich Design oder Marketingkommunikation erbracht worden sein im Umfang von mindestens einem Jahr Berufserfahrung in den Bereichen Markenführung, Design, PR bzw. Marketingkommunikation.</p>
MCCM	<p>Hochschulgrad in einem betriebswirtschaftlichen oder kommunikationswissenschaftlichen Studiengang (oder einem gleichartigen Studiengang).</p>
MDBM	<p>Ein abgeschlossenes akademisches Hochschulstudium der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre oder in einem ähnlichen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (siehe § 11 Absatz 1 [Ma] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim) mit folgendem fachspezifischen Bezug zum angestrebten Masterstudium:</p> <p>a) einen Mindestumfang von 30 Creditpoints (CP) in BWL und/oder VWL</p> <p>b) einen Mindestumfang von 10 CP in quantitativen Methoden, davon mindestens 5 CP in Statistik und</p> <p>c) einen Mindestumfang von 5 CP in Wirtschaftsinformatik (jeweils ohne CP der Thesis).</p>
MHRM	<p>Hochschulgrad in den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Arbeits- und Organisationspsychologie sowie Wirtschaftspsychologie, Betriebs- bzw. Wirtschaftspädagogik, Industrie-, Betriebs- und Organisationssoziologie, Arbeitswissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsrecht oder verwandter Studiengänge mit einem Schwerpunkt im Bereich Wirtschaft von mindestens 18 CP.</p>
MIS	<p>Hochschulgrad.</p>
MLICS	<p>Hochschulgrad in einem Studiengang der Bereiche Ingenieurwissenschaften, Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften, Naturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften, soweit die folgenden Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Insgesamt ist die erforderliche Interdisziplinarität durch die definierten Mindeststudienumfänge für Bachelor- und Masterstudiengänge (Anlage dieser Satzung: Artikel 3) einzuhalten.</p>
MMI	<p>Hochschulgrad in einem betriebs- oder volkswirtschaftlichen, wirtschaftspsychologischen oder kommunikationswissenschaftlichen Studiengang (oder einem gleichartigen Studiengang) mit</p> <p>1. mindestens 10 CP in quantitativen Methoden (davon mind. 5 CP in Statistik);</p>

	2. mindestens 15 CP in Betriebswirtschaftslehre (davon mind. 3 CP in Marketing).
--	--

- b) mit der Abschlussnote „gut“ oder besser;
Im Masterstudiengang MCBM gilt stattdessen
1. für Bewerber mit betriebswirtschaftlichem Hochschulgrad mit der Abschlussnote „2,0“ oder besser und
 2. für Bewerber mit designspezifischem Hochschulgrad mit der Abschlussnote „gut“ („2,5“) oder besser;
- im Masterstudiengang MCCM stattdessen mit der Abschlussnote „2,2“ oder besser.
- Im Masterstudiengang MLICS kann nach Maßgabe einer Richtlinie nach § 10 Absatz 2 eine entsprechend qualifizierte Tätigkeit in einem einschlägigen Beruf die Zugangsnote pro Jahr für maximal 3 Jahre um 0,1 verbessern.
- c) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 3 a) grundsätzlich mit insgesamt 210 Creditpoints (CP); Bewerber mit weniger als 180 CP können zum Masterstudium nicht zugelassen werden; Bewerber mit weniger als 210 CP, aber mindestens 180 CP können nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 zugelassen werden.
- d) Ein die Bewerbung befürwortendes Gutachten/Empfehlungsschreiben einer akademischen Institution und/oder eines Unternehmens/einer Institution außerhalb des akademischen Bereichs, sofern ein solches gemäß § 6 Absatz 3 in die Bewertung eingeht.
- e) Für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis geeigneter Deutschkenntnisse³ (nicht für die englischsprachigen Studiengänge MCCM und MDBM).
- f) Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben Englischkenntnisse auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, die für die aktive Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichend sind⁴. ²Für Äquivalente siehe § 13 Absatz 2 dieser Satzung. ³Die Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist in allen Masterstudiengängen das Bestehen der hochschuleigenen Eignungsprüfung nach §§ 6 ff.

§ 4 Zahl der Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Auswahlverfahren, Auswahlkommission und Gesprächskommissionen

- (1) Der Studiendekan des Masterstudiengangs sowie mindestens ein weiterer von ihm benannter Professor der Hochschule bilden die Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission hat die Aufgaben,
 - a) die Vorauswahl gemäß § 6 zu treffen,

³ Deutschkenntnisse auf einem Niveau entsprechend des Tests „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit dem Ergebnis 4,5. Mit dem Hochschulabschluss über ein deutschsprachiges Studium ist der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erbracht.

⁴ Mit dem Hochschulabschluss über ein englischsprachiges Studium ist der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse (B2) erbracht.

- b) die Auswahlgespräche gemäß § 7 zu führen oder an eine Gesprächskommission zu delegieren,
 - c) ggf. Gesprächskommissionen nach Absatz 3 zu benennen,
 - d) Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens nach § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 zu unterbreiten,
 - e) die einheitliche Anwendung der Auswahlkriterien sicherzustellen,
 - f) die abschließende Auswahlentscheidung gemäß § 8 zu treffen.
- (3) Die Auswahlkommission (Absatz 2) kann eine oder mehrere Gesprächskommissionen bilden, an die die Aufgaben nach Absatz 2 a) (Treffen der Vorauswahl) und b) (Auswahlgespräche) delegiert werden können. ²Die Gesprächskommissionen bestehen aus einem Professor der Hochschule und mindestens einem weiteren geeignet qualifizierten Mitglied des Personals der Hochschule mit Hochschulabschluss. ³Zum Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission können auch im Studiengang tätige Lehrbeauftragte sowie erfahrene Vertreter aus der Berufspraxis bestellt werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr; Wiederbestellung ist möglich. ²Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Bewerber nehmen am Auswahlverfahren teil, wenn sie sich frist- und formgerecht mit vollständigen Unterlagen um einen Studienplatz beworben haben.
- (6) Das Auswahlverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt.
- (7) In der ersten Stufe trifft die Auswahlkommission nach festgelegten Kriterien unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl (§ 6).
- (8) In der zweiten Stufe erfolgt die abschließende Entscheidung (§§ 7, 8).

§ 6 Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Die Vorauswahl erfolgt durch Begutachtung der eingereichten Unterlagen. ²Bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation können die Sprachnachweise gemäß § 3f) und 3g) (Deutsch/Englisch) nachgereicht werden. ³Sofern die nach § 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unvollständig sind oder die Bewerbungsvoraussetzungen nach § 3 nicht rechtzeitig nachgewiesen wurden, ergeht ein Ausschlussbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁴Soweit nach § 9 Absatz 1 fehlende CP noch nachgeholt werden sollen oder das Zeugnis über den erfolgreichen Bachelorabschluss nach § 9 Absatz 3 noch nachgereicht werden kann, ergeht die Zulassung unter der Auflage, die fehlenden Nachweise nachzureichen und erlischt, sofern der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht wird.
- (2) Bewerber, die die formalen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, sind von der Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen und erhalten einen Ausschlussbescheid.
- (3) Im Übrigen werden die Bewerbungen anhand der nachfolgenden Kriterien bewertet, wobei maximal die in der Tabelle genannten Punktzahlen erreicht werden können:

	MACFA	MCBM	MCCM	MDBM	MHRM	MIS	MLICS	MMI
1. Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ^{o), 5}		15	15		15	15	15	15
2. Note des Hochschulabschlusses ^{o), 6}	45	30	30	30	30	30	30	30
3. Qualität des Motivations-schreibens			20	20	15	15	15	20
4. Referenzschreiben gemäß § 3e)						10		
5. verwertbare fachspezifische Berufs- oder Ausbildungsinhalte	55 ^{a)}	55 ^{b)}	35 ^{c)}	50 ^{d)}	30	30	40 ^{e)}	35 ^{f)}
6. Methoden der empirischen Sozialforschung					10			

^{o)} Zur genauen Punktevergabe siehe Anlage.

^{a)} MACFA: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

- Auslandserfahrung max. 10 Punkte
- Berufserfahrung max. 15 Punkte
- Vertiefung Schwerpunkt max. 30 Punkte

^{b)} MCBM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

- Einschlägige Praktika Inland max. 09 Punkte
- Einschlägige Praktika/Studienaufenthalte Ausland max. 09 Punkte
- Einschlägige Vollzeit-Berufstätigkeit (Inland oder Ausland) max. 12 Punkte
- Vertiefungsfächer Gestaltung (für BWLer) / BWL für Gestalter max. 13 Punkte
- Zertifikate / Großprojekte im Marketing / Design, außercurricular max. 12 Punkte

^{c)} MCCM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

- Einschlägige Praxiserfahrung max. 10 Punkte
- Fachspezifische Credits aus Lehrveranstaltungen des Erststudiums max. 20 Punkte
- Einschlägige Abschlussarbeit max. 05 Punkte

^{d)} MDBM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

- Auslandserfahrung max. 15 Punkte
- Berufserfahrung max. 15 Punkte
- Verwertbare fachspezifische Ausbildungsinhalte max. 20 Punkte

^{e)} MLICS: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

- Bewertung Studieninhalte Erststudium hinsichtlich des Nachhaltigkeits- und Umweltbezugs max. 25 Punkte
- Praxis- und Auslandserfahrung max. 15 Punkte

⁵ Eine an einer ausländischen Schule erworbene Hochschulzugangsberechtigung wird anerkannt. Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung ausländischer Studienbewerber ist an das Akademische Auslandsamt zu richten, sofern noch keine Umrechnung an einer deutschen Institution erfolgte.

⁶ An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen und vom Akademischen Auslandsamt der Hochschule Pforzheim beglaubigt einzureichen.

- f) MMI: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Einschlägige Berufserfahrung max. 15 Punkte
 - Fachbezogene Auslandserfahrung in Studium oder Beruf max. 05 Punkte
 - Einschlägigkeit der Thesis max. 15 Punkte
- (4) Bewerber, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden zum Auswahlgespräch eingeladen. ²Übersteigt die Zahl der nach Satz 1 geeigneten Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, wird eine von der Auswahlkommission festzulegende Anzahl der nach Absatz 3 rangbesten Bewerber zum Auswahlgespräch eingeladen, wobei gemäß § 6 Absatz 2 Satz 7 HZG die Anzahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch mindestens das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze betragen muss; dabei sind Studienplätze, die nach den Quoten gemäß den §§ 10 und 11 vergeben werden, abzuziehen. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 6 Absatz 4 HZG nach der Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses.
- (5) Die Bewerber, die aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl nicht zum Auswahlgespräch eingeladen werden, erhalten einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ausschlussbescheid, in dem ihnen mitgeteilt wird, dass sie aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl nicht am weiteren Auswahlverfahren teilnehmen.

§ 7 Auswahlgespräch (zweite Stufe)

- (1) Das Auswahlgespräch erfolgt in der Regel persönlich; es kann jedoch auch digital durchgeführt werden. ²Das Gespräch wird in der Regel in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bewerbungsschluss an der Hochschule Pforzheim durchgeführt. ³In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. ⁴Die Bewerber werden von der Hochschule rechtzeitig zum Gespräch eingeladen.
- (2) Die Mitglieder der Auswahl- bzw. Gesprächskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach den nachfolgend genannten Kriterien, wobei maximal die in der Tabelle genannten Punktzahlen erreicht werden können:

	MACFA	MCBM	MCCM	MDBM	MHRM	MIS	MLICS	MMI
a) Punktzahl des Vorverfahrens (§ 6 Absatz 3)	maximal 100							
b) Studienmotivation (als Ergebnis des Gesprächs)	10	10	10	10	20	10	20	10
c) Soziale Kompetenz	10	10	20	20	20	20	15	20
d) Darstellungsfähigkeit	10	10	20	20		20	15	20
e) Studienrelevante Sprachkenntnisse (als Ergebnis des Gesprächs)	30	10	10	10	10	10	20	10
f) Fach- und Methodenkompetenz, analytisches Denken	40 ^{a)}	40 ^{b)}	40 ^{c)}	40 ^{d)}	50 ^{e)}	40 ^{f)}	30 ^{g)}	40 ^{h)}
g) Weitere studienrelevante Qualifikationen (als Ergebnis des Gesprächs)		20						

[Anmerkung: Insgesamt können maximal 200 Punkte erreicht werden.]

- | | |
|--|-----------|
| a) MACFA: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen: | |
| - Controlling-Kenntnisse | 15 Punkte |
| - Rechnungswesen-Kenntnisse | 15 Punkte |
| - Finanzierungskenntnisse | 10 Punkte |
| b) MCBM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen: | |
| - Marketing-Kenntnisse | 25 Punkte |
| - Werbekenntnisse / Designkenntnisse | 15 Punkte |
| c) MCCM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen: | |
| - Fachliche Kompetenz | 10 Punkte |
| - Interdisziplinäres Denken und Handeln | 10 Punkte |
| - Analytisches Potential | 20 Punkte |
| d) MDBM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen: | |
| - Fachliche Kompetenz | 10 Punkte |
| - Interdisziplinäres Denken | 10 Punkte |
| - Analytisches Potential | 20 Punkte |
| 3) MHRM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen: | |
| - Fachliche Kompetenz | 10 Punkte |
| - Interdisziplinäres Denken | 10 Punkte |
| - Analytisches Potential | 30 Punkte |
| f) MIS: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen: | |
| - (Wirtschafts-)Informatik-Kenntnisse | 10 Punkte |
| - Programmierkenntnisse | 10 Punkte |
| - Datenbankkenntnisse | 10 Punkte |
| - Wirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse | 10 Punkte |
| 9) MLICS: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen: | |
| - Technische Kenntnisse | 15 Punkte |
| - Wirtschaftliches Grundverständnis | 15 Punkte |
| h) MMI: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen: | |
| - Fachliche Kompetenz | 10 Punkte |
| - Interdisziplinäres Denken | 10 Punkte |
| - Analytisches Potential | 20 Punkte |
- (3) Das Auswahlgespräch dauert in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. ²Im Rahmen des Auswahlgesprächs können zur Eignungsfeststellung weitere Testmethoden und -verfahren eingesetzt werden. ³Gruppengespräche sind zulässig. ⁴Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden können. ⁵Wird das Auswahlgespräch als Gruppengespräch geführt, so erhöht sich die Gesprächsdauer je nach Anzahl der eingeladenen Gesprächsteilnehmer.
- (4) Über die wesentlichen Fragen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Gesprächskommission zu unterzeichnen ist. ²Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Auswahlgesprächskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

§ 8 Auswahl

- (1) Bei den Kriterien nach § 7 Absatz 2 lit. b) - g) müssen mindestens 60 von 100 möglichen Punkten erreicht werden. ²Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat das Auswahlgespräch nicht bestanden. ³Bleiben Bewerber dem Auswahlgespräch unentschuldigt fern, so ist es ebenso nicht bestanden. ⁴Dem Bewerber geht ein Ausschlussbescheid zu.

- (2) Übersteigt die Zahl der im Rahmen des Auswahlgesprächs als geeignet bewerteten Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze (vgl. § 4), so werden die Studienplätze nach der Rangfolge der Gesamtpunktzahl nach § 7 Absatz 2 vergeben. ²Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 HZG über die Rangfolge.
- (3) Im Masterstudiengang MCBM werden entsprechend § 6 Absatz 4 HZG die Studienplätze hälftig auf Bewerber mit einem betriebswirtschaftlichen und hälftig auf Bewerber mit einem designspezifischen Hochschulgrad vergeben. ²Der maßgebliche Rang wird für diese unterschiedlichen Bewerbergruppen je gesondert ermittelt. ³Kann die Zahl der für eine der in Satz 1 genannten Gruppen zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht ausgeschöpft werden, weil nicht genügend Bewerber vorhanden sind, die die Zugangsprüfung bestanden haben, so erhöht sich die Anzahl der für die andere Gruppe zu vergebenden Studienplätze entsprechend.

§ 9 Zulassung in besonderen Fällen

- (1) Studienanfänger, die ein grundständiges Studium mit weniger als 210 CP absolviert haben, werden unter der Auflage zum Masterstudium zugelassen, die noch fehlenden CP nachzuholen. ²Dazu sind, soweit nicht weitere vor Aufnahme des Masterstudiums erbrachte Leistungen anerkannt und mit CP belegt werden können, im Verlauf des Masterstudiums zusätzliche Leistungsnachweise abzulegen, die nicht Inhalt der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs sind, so dass bis zum Abschluss des Masterstudiums 300 CP nachgewiesen sind. ³Diese zusätzlichen Leistungsnachweise können ganz oder teilweise im Rahmen eines zusätzlichen Studiensemesters an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. ⁴Zu den nach Satz 2 anzurechnenden Leistungen zählen auch vor Aufnahme des Masterstudiums außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere in der beruflichen Praxis, erworbene Kompetenzen, die zu den Kompetenzziele des Masterstudiengangs beitragen (siehe § 4 Absatz 2 Anlage III der Anrechnungssatzung). ⁵Die detaillierte Festlegung der zusätzlich zu absolvierenden Leistungsnachweise erfolgt im Rahmen einer verbindlichen Studienvereinbarung (vSV) gemäß § 37 Absatz 3 e) der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim. ⁶Absatz 1 findet keine Anwendung auf den Masterstudiengang MAT.
- (2) Herausragend qualifizierten Bewerbern kann eine Zulassung vor Ablauf des Gesamtauswahlprozesses erteilt werden. ²Derartige Zulassungen dürfen nur erteilt werden, wenn nach den Erfahrungen der vorangegangenen Auswahlverfahren praktisch ausgeschlossen werden kann, dass eine Zulassung im regulären Auswahlverfahren versagt werden würde. ³Nachfolgende Bewerber, die dieselbe oder eine bessere Punktzahl aufweisen, haben einen Anspruch auf Zulassung und werden umgehend zum Studium zugelassen.
- (3) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe erfüllt werden (vgl. § 33 Absatz 2 HZVO). ²Unzulässig sind Anträge, bei denen noch Prüfungsleistungen im Umfang von mehr als 30 CP nicht nachgewiesen werden. ³Betroffene Bewerber nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen bis spätestens zum Bewerbungsschluss ermittelt wird; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. ⁴Der Nachweis der Durchschnittsnote nach Satz 3 erfolgt durch eine Bescheinigung der Hochschule, bei der der Bachelorabschluss erworben werden soll. ⁵Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Vorlesungstag des ersten Semesters des betreffenden Masterstudiengangs nachgewiesen werden. ⁶Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung und es erfolgt

eine Exmatrikulation. ⁷Spätestens zur Einschreibung muss ein Exmatrikulationsnachweis des Vorstudiums vorliegen; anderenfalls erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang.

§ 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten

- (1) Im Rahmen der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Nummer 1 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Härtegesichtspunkten sind in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen bei der Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters von der festgesetzten Zulassungszahl fünf vom Hundert, ist jedoch mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte vorzusehen. ²Diese Studienplätze werden auf Antrag an Studienbewerber vergeben, für die es nach § 24 HZVO eine außergewöhnliche Härte darstellen würde, wenn sie für den im Antrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. ³Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in der jeweiligen Zulassungssatzung geregelten Antragsfrist aussagekräftige Belege eingereicht worden sind. ⁴Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. ⁵Bei Rangleichheit gilt § 6 Absatz 4 HZG.
- (2) Über das grundsätzliche Bestehen einer außergewöhnlichen Härte sowie deren Grad entscheidet die studentische Abteilung im Einvernehmen mit der Auswahlkommission des jeweiligen Studiengangs. ²Sie bilden darüber hinaus die Rangfolge.
- (3) Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden nach § 22 Absatz 3 HZVO vergeben.

§ 11 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Im Rahmen der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge berücksichtigt, die
 1. einem auf Bundesebene Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Ergänzungskader (EK) eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportsbundes (DOSB) angehören
 - oder
 2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessensverbände u. Ä.) sindund aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.
- (2) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vergibt die Hochschule nach § 22 Absatz 1 Nummer 4 HZVO für das erste Fachsemester 1 vom Hundert, mindestens einen Studienplatz, für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse.
- (3) Über das grundsätzliche Bestehen einer Ortsbindung sowie deren Grad auf Unerlässlichkeit entscheidet die studentische Abteilung im Einvernehmen mit der Auswahlkommission des jeweiligen Studiengangs. ²Sie bilden darüber hinaus die Rangfolge.
- (4) Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 1 Absatz 4 dieser Satzung genannten Frist darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern sich hieraus eine Ortsbindung an den Studienort ergibt. ²Die entsprechenden Nachweise, wie eine beglaubigte Kopie des Bundesfachverbands und eine Bescheinigung des Vereins oder ein Nachweis über das Mandat eines kommunalpolitischen Gremiums, sind zusammen mit dem dafür vorgesehenen Antrag vorzulegen.

- (5) Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 12 Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Zulassungsverfahren endet mit der unverzüglichen Zusendung der Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen sind; sofern der Zulassungsantrag in elektronischer Form gestellt wurde, wird der Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid im Bewerbungsportal der Hochschule zur Verfügung gestellt.
- (2) Die tragenden Aspekte, die zur vorläufigen wie zur endgültigen Punktzahl (§§ 6 und 7) geführt haben, sind für jeden Bewerber zu dokumentieren und bis zur Bestandskraft der Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide aufzubewahren und anschließend unverzüglich zu vernichten.

§ 13 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/25 bzw. für das Vergabeverfahren zum Semester nach Verabschiedung des jeweils neu hinzugekommenen Masterstudiengangs. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung vom 04. Februar 2021 aufgehoben.
- (2) Der zentrale Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Äquivalente für Sprachtests (statt europäischer Referenzrahmen z. B. TOEFL, UNiCert; statt TestDaF z. B. DSH) per Beschluss festzulegen. ²Dieser Beschluss ist den Bewerbern in geeigneter Weise rechtzeitig vor dem Auswahlverfahren öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Änderungen der Masterzulassungssatzung Wirtschaft und Recht treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pforzheim, 07. Februar 2024

Prof. Dr. Ulrich Jautz
(Rektor der Hochschule Pforzheim)

Anlage zu § 6 Absatz 3 Ziffer 1 und 2 (Punktevergabe für die Kriterien Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und Hochschulabschluss):

Abschlussnote Hochschulstudium (siehe § 11 Absatz 1 [Ma] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim)			
Note	Punkteverteilung bei maximal 45 Punkten	Punkteverteilung bei maximal 30 Punkten⁷	Punkteverteilung bei maximal 30 Punkten für Bewerber mit betriebswirtschaftlichem Hochschulgrad für den Studiengang MCCM
1,0	45	30	30
1,1	42	28	28
1,2	39	26	26
1,3	36	24	24
1,4	33	22	22
1,5	30	20	20
1,6	27	18	18
1,7	24	16	16
1,8	21	14	14
1,9	18	12	12
2,0	15	10 ⁷	10
2,1	12	8	8
2,2	9	6	6
2,3	6	4	
2,4	3	2	
2,5	0	0	

Note Hochschulzugangsberechtigung		
Note	Punkteverteilung bei maximal 15 Punkten	Punkteverteilung bei maximal 7,5 Punkten
1,0	15	7,5
1,1	14	7
1,2	13	6,5
1,3	12	6
1,4	11	5,5
1,5	10	5
1,6	9	4,5
1,7	8	4
1,8	7	3,5
1,9	6	3
2,0	5	2,5
2,1	4	2
2,2	3	1,5
2,3	2	1
2,4	1	0,5
2,5	0	0

⁷ Im Studiengang MCBM erhalten Bewerber mit betriebswirtschaftlichem Hochschulgrad lediglich Punkte bis zur Zulassungsnote von 2,0 oder besser, siehe auch § 3 Absatz 1 Ziffer b.

ARTIKEL 2:**BESONDERER TEIL DER ZULASSUNGSSATZUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
LIFE CYCLE AND SUSTAINABILITY, MASTER OF SCIENCE (M. SC.)****1. Anlage zu § 3 lit. a)**

Im Folgenden werden Inhalte und curriculare Anteile des Bachelor- und Masterstudiengangs Life Cycle and Sustainability spezifiziert, der sich durch die Anforderung einer speziellen Interdisziplinarität auszeichnet. Die Beschreibungen sind als Orientierungs- und Vergleichswerte konzipiert, die Abweichungen zulassen, jedoch empfohlene Mindeststudienumfänge beinhalten. Die in den Tabellen angegebenen Kategorien und Werte sind aus den für eine Berufsbefähigung der Absolventen im gewählten Fachgebiet erforderlichen Kompetenzen abgeleitet.

Die Regelstudiendauer für ein Bachelor- und Masterstudium beträgt zusammen 10 Semester mit einem Gesamtumfang von 300 CP. Dabei ist für die Bachelorstudiengänge eine Dauer von 6 oder 7 Semestern mit einer Gesamtbelastung von 180 oder 210 CP (30 CP je Semester) vorgesehen. Für die Masterstudiengänge gilt entsprechend eine Dauer von 3 oder 4 Semestern mit 90 oder 120 CP (30 CP je Semester). Dabei sind pro Studienjahr 60 CP einzuhalten.

Mindeststudienumfänge Bachelor

Zur Orientierung ist das folgende Curriculum für ein 6- oder 7-semesteriges Bachelorstudium angegeben. Dabei handelt es sich um Mindestumfänge, die eingehalten werden müssen.

Mindeststudienumfänge der Studieninhalte eines Bachelorstudiengangs gemäß § 3 a) MLICS:	CP (Mindestanzahl)
Ingenieurwissenschaften / Naturwissenschaften / Mathematik	25
Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften	10
Praxisphasen	15
Abschlussarbeit(en)	10

Da der Gesamtumfang bei 6-semesterigen Studiengängen 180 CP und bei 7-semesterigen Studiengängen 210 CP beträgt, kann die Differenz je nach Schwerpunktsetzung flexibel verteilt werden. Es ist darauf zu achten, dass auch in den Praxisphasen und Abschlussarbeiten bereits interdisziplinäre Bezüge zwischen den im MLICS betroffenen Studieninhalten hergestellt wurden.

Am Ende des Masterstudiums müssen folgende Inhalte (verstanden als Orientierungswerte) erreicht sein:

Für den gesamten Studienumfang von 10 Semestern mit 300 CP ergeben sich die folgenden Mindestumfänge:

Mindeststudienumfänge der Studieninhalte des vorangegangenen Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs MLICS zusammen	CP (Mindestanzahl)
Ingenieurwissenschaften / Naturwissenschaften / Mathematik	42
Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften	30
Nachhaltigkeits- und Umweltwissenschaften	25
Praxisphasen	15
Abschlussarbeit(en)	35

2. Auflagen zur Sicherstellung der fachspezifischen Voraussetzungen für das Masterstudium

Dies wird gegebenenfalls durch Auflagen gewährleistet (Zusatzveranstaltungen im Umfang von maximal 30 CP und / oder Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten).

§ 9 Absatz 1 wird um die Sätze 7 bis 9 ergänzt: „7Zur Sicherstellung der fachlichen Vorgaben der Anlage zu § 3 lit. a) können Auflagen erteilt werden (Zusatzveranstaltungen im Umfang von maximal 30 CP und / oder Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten). 8Die Auflagen nach Satz 1 und Satz 5 dürfen zusammen nicht mehr als 30 CP an zusätzlichen Veranstaltungen umfassen. 9Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Zulassung ausgeschlossen.“